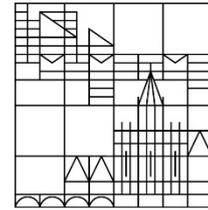


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 25/2020

**Satzung der Universität Konstanz über den
Einsatz alternativer Prüfungsformen und
über alternative Prüfungstermine zur
Coronafolgenbewältigung**

Vom 10. Juni 2020

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine zur Coronafolgenbewältigung

vom 10. Juni 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85 ff.) am 10. Juni 2020 die nachstehende „Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine zur Coronafolgenbewältigung“ beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 10. Juni 2020 ihre Zustimmung zu dieser Satzung erteilt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle universitären Prüfungen in den Studiengängen der Universität Konstanz mit Ausnahme des Staatsexamens-Studiengangs Rechtswissenschaft. Sie dient dazu, sicherzustellen, dass die Studierenden trotz der infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen im Sommersemester 2020, die sich auch im Wintersemester 2020/21 noch auswirken werden, die Möglichkeit haben, ihr Studium ohne Verzögerung fortzuführen. Soweit nachstehend von dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnungen auch für den Einsatz der alternativen Prüfungsform.

§ 2

Einsatz alternativer Prüfungsformen

(1) Während des Geltungszeitraums dieser Satzung können Prüfungen in einer anderen Form, durchgeführt werden, als in den jeweils geltenden Prüfungsbestimmungen für die Studiengänge festgelegt ist, insbesondere auch in elektronischer Form. Hierzu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der zuständige Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit der einzelnen Prüfungsperson und ggf. auf deren Anregung die konkrete Prüfungsform für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Modulprüfung bzw. Abschlussprüfung einschließlich ihres zeitlichen Umfangs und der weiteren Prüfungsmodalitäten fest. Er hat dabei zu gewährleisten, dass die alternative Prüfungsform unter Wahrung des Chancengleichheitsgrundsatzes durchgeführt werden kann.
2. Die alternative Prüfungsform muss in ihren Anforderungen an die abzu prüfenden Kompetenzen hinsichtlich der Prüfungsinhalte und des Schwierigkeitsgrades mit der in der Prüfungsordnung für die betreffende Prüfung vorgesehenen Form vergleichbar sein.

3. Der Termin und die Art der alternativen Prüfungsform sowie die Anmeldemodalitäten muss den Studierenden mindestens vier Wochen vor ihrer geplanten Durchführung bekanntgegeben werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an der Prüfung in alternativer Prüfungsform freiwillig ist. Studierende, die sich für die alternative Prüfungsform anmelden, sind an diese Entscheidung gebunden; die Rücktrittsregelungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung bleiben unberührt.
 4. Wird die Prüfung elektronisch durchgeführt, ist dafür ein von der Universität freigegebenes Tool zu benutzen. Ist eine Prüfung in elektronischer Form aufgrund technischer Probleme insgesamt oder für einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht oder nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch insgesamt für alle bzw. für die betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer als nicht unternommen. Es liegt im Ermessen der Prüfungsperson, ob sie die Prüfung zeitnah wiederholt. Kommt auch eine Wiederholung nicht technisch einwandfrei zustande, wird die Prüfung abgebrochen und gilt für die Prüflinge als nicht unternommen. Über die dann notwendige Festlegung eines alternativen Prüfungszeitpunkts und ggf. alternativen Prüfungsformats entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüfungsperson.
 5. Die durch die Prüfung erbrachte Leistung wird nur bewertet, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erklärt hat, dass sie oder er die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbracht hat. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vor Beginn der Prüfung auf die Abgabe einer entsprechenden Erklärung hinzuweisen.
- (2) Mit der Durchführung der alternativen Prüfungsform hat die Universität ihre Verpflichtung zum Angebot der jeweiligen Prüfung und die Lehrperson ihre Verpflichtung zur Abnahme der jeweiligen Prüfung in dem laufenden Semester erfüllt. Es besteht kein Anspruch der Studierenden, dass vor dem nächsten regulären Prüfungstermin in einem späteren Semester eine zusätzliche Prüfung nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung angeboten wird.

§ 3

Alternative Prüfungstermine

Der zuständige Prüfungsausschuss kann beschließen, die in einer Prüfungsordnung festgelegten Prüfungstermine zu verschieben; der Zeitraum für die Durchführung alternativer Prüfungstermine ist bis zum 30. April 2021 befristet. Eine Prüfung darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf einen Termin außerhalb des jeweiligen Semesterzeitraums verschoben werden.

§ 4

Abweichung von Zulassungsvoraussetzungen

Während des Geltungszeitraums dieser Satzung können die zuständigen Prüfungsausschüsse entscheiden, dass Studierende abweichend von den in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen zugelassen werden, sofern der Ausbildungsstand dies rechtfertigt und der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wird.

§ 5

Antragsstellung per E-Mail

Während des Geltungszeitraums dieser Satzung können alle Anträge, für die in den Prüfungsordnungen die Schriftform vorgeschrieben ist, auch per E-Mail von dem von der Universität zur Verfügung gestellten persönlichen E-Mail-Account der bzw. des Studierenden gestellt werden. Der Antrag ist an die für die Antragsbearbeitung zuständige Person bzw. Stelle zu senden; gegebenenfalls erforderliche Nachweise sind der E-Mail eingescannt beizufügen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 2021.
- (2) Die „Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine bei infektionsschutzrechtlicher Erforderlichkeit“ vom 22. April 2020 (Amtl. Bekm. 14/2020) wird aufgehoben. Vom jeweiligen Prüfungsausschuss auf deren Basis bereits festgelegte alternative Prüfungsformen und alternative Prüfungstermine bleiben gültig. Studierende, die sich auf deren Basis zu einer Prüfung in alternativer Prüfungsform angemeldet haben, bleiben zu dieser Prüfung angemeldet.

Konstanz, 10. Juni 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -